

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkplätze
des Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“
vom 22.06.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld hat am 22.06.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkplätze an dem Hochwasserrückhaltebecken „Ehmetsklinge“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Zaberfeld betreibt saisonal und bei Einzelereignissen entgeltpflichtige PKW-Stellplätze im Umfeld des Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“ (nachfolgend nur als Parkplätze bezeichnet).
- (2) Der Geltungsbereich umfasst insbesondere die Parkplätze auf den Flurstücken Nr. 2307, Nr. 1266 und Nr. 2925, soweit die Flächen nicht anderweitig genutzt werden. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, mit dem Betreten oder Befahren der Parkplätze die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
- (4) Im gesamten Geltungsbereich gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Nutzer hat die Verkehrszeichen, Markierungen und Benutzungsbestimmungen zu befolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Parkplätze ist auf Fahrzeuge beschränkt, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Eingestellt werden dürfen nur Personenkraftwagen ohne Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Fahrzeuge, welche sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe,

oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten sowie Fahrzeuge die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.

- (3) Eine andere Nutzung der Parkplätze außer zum Parken von Fahrzeugen ist nur mit Sondererlaubnis der Gemeinde Zaberfeld gestattet.
- (4) Gekennzeichnete Sonderstellplätze (z.B. für Menschen mit Behinderung) dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.
- (5) Die Nutzung der Parkplätze kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt oder beschränkt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder bei Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge zu entfernen.

§ 3 Entgelte / Entgeltspflicht/Öffnungszeiten

Der Parkplatz ist in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Es gilt ein Nachtparkverbot von 23 Uhr bis 6 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist auf den Parkplätzen der Aufenthalt von Personen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Abgestellte Kraftfahrzeuge sind jeweils bis spätestens 22:00 Uhr vom Parkplatz zu entfernen.

- (1) Die Benutzung der Parkplätze im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres jeweils täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist entgeltpflichtig.
- (2) Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins an den aufgestellten und gekennzeichneten Parkscheinautomaten entrichtet.
- (3) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf den Parkplätzen wird zwischen der Gemeinde Zaberfeld und dem Benutzer ein Mietverhältnis begründet. Für dieses Mietverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Für die Benutzung der Parkplätze werden folgende Entgelte erhoben:
 - Bei einer Parkdauer von 1 Stunde 1,00 €
 - Bei einer Parkdauer bis zu 3 Stunden 2,00 €
 - Tageskarte 5,00 €
 - Saisonkarte 90,00 €

Saisonkarten sind im Rathaus, Schloßberg 5, 74373 Zaberfeld oder per Email Gemeinde@Zaberfeld.de erhältlich. Tagesparkkarten sind an den Parkscheinautomaten erhältlich.

- (5) Die Benutzung der Parkplätze durch Menschen mit schweren Behinderungen im Besitz eines Schwerbehindertenparkausweises erfolgt gebührenfrei.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Parkplätze sind entsprechend der durch Verkehrszeichen und Hinweisschilder ausgewiesenen Regelungen zu befahren. Der Benutzer hat stets die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und das Fahrzeug nach Abstellung ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern. Es handelt sich überwiegend um naturnahe Stellplätze und Fahrwege, was von den Nutzern entsprechende Vorsicht verlangt.
- (2) Fahrzeuge sind so abzustellen, dass Dritte nicht behindert werden. Der Fahrbahnbereich ist nicht zu verengen.
- (3) Im gesamten Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“ ist das Parken von Fahrzeugen außerhalb der besonders gekennzeichneten Parkflächen untersagt. Die Fahrwege und auch die sonstigen landwirtschaftlichen Wege müssen insbesondere auch für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
- (4) Während der Parkdauer ist die Parkberechtigung gut sichtbar hinter der vorderen Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen.
- (5) Der Nutzer hat keinen Rechtsanspruch auf Erwerb einer Parkberechtigung sowie auf einen bestimmten Stellplatz.
- (6) Ein Aufenthalt auf den Parkplätzen ist nur im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeuges oder dem Holen und Bringen von Besuchern des Rückhaltebeckens Ehmetsklinge während der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt für das abgestellte Fahrzeug und dessen Inhalt keine Verwahr- und Obhutspflichten. Der Betreiber und seine Beauftragten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet.
- (2) Für die Befahrbarkeit und Ebenheit und sonstigen Eigenschaften der Parkplätze wird keine Gewähr übernommen, da es sich überwiegend um naturnahe Stellflächen handelt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die sich aus der Bodengestalt, der Bodenbeschaffenheit und dem Zustand des Bewuchses der Stellflächen und Fahrwege ergeben.
- (3) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten oder seinen/deren Begleitpersonen dem Betreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen

- (1) Das Parken ohne Parkschein bzw. Dauerberechtigungskarte und die Missachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) geahndet.
- (2) Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) werden durch die kommunale Verkehrsüberwachung/Polizeibehörde geahndet.
- (3) Bei unberechtigter Nutzung oder Gefahr im Verzug ist der Betreiber berechtigt das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers abzuschleppen oder umzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Zaberfeld, den 22.06.2021

Diana Kunz
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der GemO beruhen, zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn – jeweils vor Ablauf der Jahresfrist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Zaberfeld geltend gemacht worden ist.

P1: Wasserverband Zaber, Flst. 2307

P2: Gemeinde Zaberfeld,
Flst. 1266

P3: Gemeinde Zaberfeld,
Flst. 2925

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der
Gemeinde Zaberfeld für die Parkplätze des
Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“ vom
22.06.2021

